

Rüstungsexportverbot gefährdet Sicherheit der Schweiz

Aufwuchs-Konzept der Armee bedingt eigene industrielle Kapazitäten

Von Nationalrat Markus Hutter (fdp., Zürich)*

Im Februar hat der Bundesrat beschlossen, die Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterialexporten» zur Ablehnung zu empfehlen. Im folgenden Beitrag wird dargelegt, welche Folgen aus einer Annahme des Volksbegehrens für die Sicherheit und die Wirtschaft der Schweiz resultieren. Das geltende strenge Schweizer Recht im Bereich der Rüstungsexporte sei umfassend und habe sich in der Praxis bewährt, wird argumentiert.

Mit der am 21. September 2007 eingereichten Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterialexporten» soll jegliche Ausfuhr von Rüstungs- und besonderen militärischen Gütern verboten werden. Der Kreis der Initianten, zu dem auch die SP und die Grüne Partei der Schweiz gehören, wird von der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) angeführt. Damit wird auch gleich klar, worum es den Initianten geht. Mit dem Versuch, die noch bestehende Schweizer Rüstungsindustrie zu liquidieren, torpedieren sie erneut die von Bundesrat, Parlament und dem Schweizervolk getragene Sicherheitspolitik. Der Souverän hat seinen Willen zu einer eigenständigen, auf Bündnisfreiheit und Milizarmee basierenden Sicherheitspolitik in allen Abstimmungen seit 1989 klar bestätigt. Ein Rüstungsexportverbot wurde letztmals 1997 mit 77,5 Prozent der Stimmen und von allen Ständen an der Urne zu Recht verworfen. Eine Annahme des neuen Volksbegehrens würde das wirtschaftliche Ende der verbleibenden selbständigen Schweizer wehrtechnischen Industrie bedeuten. Denn diese ist zwingend auf Exportmöglichkeiten angewiesen. Der Heimmarkt ist per se klein und in den letzten Jahren sogar noch deutlich geschrumpft.

Ohne Rüstungskapazität kein Aufwuchs

Um in nützlicher, der jeweiligen Bedrohung angepasster Frist die materielle Grundbereitschaft der Armee sicherstellen zu können, braucht es eine berechenbare und vorausschauende Rüstungspolitik und die Möglichkeit, auf Ressourcen im eigenen Land zurückzugreifen. Auch das für Unterhalt und Reparatur von Ausrüstung und Bewaffnung notwendige Know-how könnte ohne eigene industrielle Kapazitäten nicht gewährleistet werden. Die Alternative wäre eine mit unserer Sicherheitspolitik nicht zu vereinbarende totale Auslandabhängigkeit oder der neuerliche Aufbau einer horrend teuren staatlichen Rüstungsindustrie ohne Exportmöglichkeiten.

Mit dem im Entwicklungsschritt 08/11 vom Bundesrat postulierten Rückbau der Kernkompetenz Verteidigung und dem Abbau der Verteidigungskräfte auf sogenannte Aufwuchs-Kerne rückt deren technologische Basis noch stärker ins Zentrum. Sollte sich die Bedrohungslage dereinst wieder verschärfen und müssten die militärischen Verteidigungsanstrengungen wieder verstärkt werden, müsste die Armee wieder (auf)wachsen

können. Zum Aufwuchs gehört neben Personal, Organisation und Ausbildung insbesondere die Fähigkeit, Ausrüstung, Bewaffnung und Trainingsgeräte der Armee im nötigen Umfang zuzuführen. Fehlt die Fähigkeit, die Ausrüstung der Armee bei Verschärfung der Sicherheitslage zumindest teilweise aus eigener Kraft sicherzustellen, so kollabiert das ganze für einen Aufwuchs vorgesehene Konzept.

Auslandabhängigkeit vermeiden

Die Hoffnung, man könne sich im Ausland die nötige Ausrüstung beschaffen, ist trügerisch, weil sich im Bedrohungsfall jedes Land zuerst um die eigenen Bedürfnisse kümmern wird. Die Schweiz stünde allein oder sähe sich gegen ihren Willen zu sicherheitspolitischen Konzessionen gezwungen. Wenn die Schweizer Armee den verfassungsmässigen Verteidigungsauftrag nicht mehr erfüllen kann, führt der Weg zwangsläufig Richtung stärkerer Zusammenarbeit mit Verteidigungsbündnissen. Auch dies gilt es zu vermeiden. Die Konsequenzen einer Annahme der GSoA-Initia-

tive wögen schwer: ohne Exportfähigkeit keine Schweizer Rüstungsindustrie, ohne eigene Schweizer militärtechnologische Basis kein glaubwürdiger Aufwuchs, ohne Aufwuchs keine unabhängige Sicherheitspolitik.

Nicht nur Waffen betroffen

Die Initianten wollen auch die Ausfuhr von sogenannten besonderen militärischen Gütern verbieten. Das sind Güter, die für militärische Zwecke konzipiert worden sind, die aber weder Waffen noch sonstige Mittel zur Kriegführung sind. Obwohl ursprünglich für militärische Zwecke konzipiert, finden viele dieser Produkte auch bei der Polizei oder im Zivilen Verwendung: z. B. Schutzkleidung (Personenschutz), Chiffriergeräte (Datenübermittlung), Wärmebild-Geräte (Verbrechensbekämpfung, Jagd), Vermessungsgeräte (Strassenbau). Im Falle einer Annahme der GSoA-Initiative müssten zahlreiche hochspezialisierte Schweizer Unternehmen aus der Maschinen-, Chemie- und Elektroindustrie sowie unzählige Zulieferbetriebe schliessen oder die Produk-

tesparten aufgeben und ihre Betriebe restrukturieren. Damit würde ein Ausfuhrverbot auch in der Schweiz entwickelte Produkte gefährden, die weit über den Waffenbereich hinausreichen.

Die geltende Schweizer Gesetzgebung für Rüstungsexporte genügt einem hohen ethischen Standard und entspricht den westlichen Massstäben. Sie ermöglicht den Schweizer Behörden, jedes Ausfuhrgesuch individuell, das heisst länder- und materialspezifisch, aber nach klaren Kriterien zu beurteilen. Dies führt dazu, dass mit unseren Standards nicht zu vereinbarende Export-Vorhaben gar nicht erst eingereicht werden oder dann bei den Vorabklärungen oder im Bewilligungsverfahren hängenbleiben. Den jüngsten Beweis für die funktionierende Exportgesetzgebung lieferte der Bundesrat am 14. November 2007. Er beschloss damals, eine im Dezember 2006 von ihm erteilte Ausfuhrbewilligung für 21 Fliegerabwehrsysteme mit Munition wegen der bedauerlichen politischen Entwicklung in Pakistan zu suspendieren. Jegliche Verschärfung der Gesetzgebung ist also schädlich und unnötig.

Anzeige

Can you be sustainable and profitable?

We believe you can.

Our partnership with Generation Investment Management is pioneering a new style of investment. Al Gore, David Blood and Thierry Lombard explain their vision at lodh.com
The next 200 years

* Der Autor ist Mitglied des Arbeitskreises Sicherheit und Wehrtechnik, dem über dreissig Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft angehören.

Aus dem Bundesgericht

Unzulässige Isolationshaft

Rüge für Genfer Psychiatrie-Klinik

fel. Lausanne, 13. März

Die Psychiatrische Klinik de Belle-Idée in Chêne-Bourg (GE) hat vor einem Jahr einen drogenabhängigen Mann unzulässigerweise für 36 Stunden in die Isolierzelle gesperrt, weil er Betäubungsmittel konsumiert hatte. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde des Betroffenen mit vier gegen eine Stimme gutgeheissen und die Widerrechtlichkeit der Massnahme förmlich festgestellt. Die Möbel waren aus der fraglichen Zelle entfernt worden. Zudem nahm man dem Mann sämtliche persönlichen Effekten ab und beliess ihm als einzige Lektüre die Bibel.

Für eine solche Isolationshaft gibt es nach Auffassung des höchsten Gerichts keine ausreichende gesetzliche Grundlage, solange der Betroffene nicht sich selbst oder Dritte ernsthaft gefährdet. Ein Mitglied der urteilenden II. Zivilrechtlichen Abteilung vertrat die Auffassung, dass die Wegnahme der persönlichen Kleider selbst dann verfassungswidrig gewesen wäre, wenn es dafür eine ausreichende rechtliche Basis gegeben hätte.

Urteil 5A_656/2007 vom 13. 3. 08 – schriftliche Begründung ausstehend.